

# EINKAUFS- UND BELIEFERBEDINGUNGEN



## 1. Bestellung, Auftragsbestätigung und weitere Unterlagen

- 1.1. Allen Bestellungen und Beauftragungen durch die Firma Wildeboer Bauteile GmbH (nachfolgend: Auftraggeber) liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Verkaufs- /Vertragsbedingungen des leistenden Vertragspartners (nachfolgend: Auftragnehmer) erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung schriftlich zu. Die Einkaufs- und Belieferbedingungen (ELB) gelten für künftige Verträge mit dem Auftragnehmer auch dann, wenn auf die Geltung der ELB nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.2. Bestellungen des Auftraggebers bedürfen der Schriftform. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen sind nicht verbindlich.
- 1.3. Vom Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber verwendete Unterlagen müssen mindestens folgende Informationen aufweisen: Bestellnummer, Kommission, Lieferadresse, eindeutige Artikelbeschreibung, Menge und Mengeneinheit sowie die Ust-ID-Nr. (bei Einfuhr aus der EU).

## 2. Preise

Sämtliche Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, frei Werk/Leistungsort einschließlich Verpackung. Die Preise sind Festpreise. Sie schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Lieferungs-/Leistungspflicht zu bewirken hat.

## 3. Rechnung, Zahlung und Forderungsabtretung

- 3.1. Die Begleichung einer Rechnung erfolgt am Ende der Lieferung/Leistung sowie nach Rechnungseingang. Die Ausführung erfolgt gemäß §14 UStG.
- 3.2. Zahlung leistet der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto auf den Bruttorechnungsbetrag oder innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzüge ab vollständiger Lieferung und Leistung und Rechnungseingang. Abweichungen davon müssen mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart sein. Zahlungen erfolgen nach Wahl des Auftraggebers durch Überweisung auf Bank-/Postscheckkonto. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist bei Überweisungen das Belastungsdatum.
- 3.3. Hat die gelieferte Ware Mängel, beginnt die Frist für das Erreichen der Zahlungsfälligkeit mit der Abnahme der mangelfreien Ware. Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Leistung oder der Richtigkeit des in Rechnung gestellten Betrages.
- 3.4. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zur Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber bedarf der Auftragnehmer der vorherigen Genehmigung des Auftraggebers.

## 4. Lieferung

- 4.1. Soll vom vereinbarten Lieferungs-/Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Auftragnehmer nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen wurde.
- 4.2. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei marktunüblichen Überlieferungen/-leistungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese zu Lasten und auf Kosten des Auftragnehmers zurückzuweisen. Bei marktunüblichen Unterlieferungen/-leistungen ist der Auftraggeber berechtigt, Mehrkosten der Ersatzbeschaffung dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

# EINKAUFS- UND BELIEFERBEDINGUNGEN (FORTSETZUNG)



- 4.3. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Ausführung des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise ohne Kenntnis des Auftraggebers auf Dritte zu übertragen. Er ist verpflichtet, seine Unterlieferanten dem Auftraggeber auf dessen Wunsch zu nennen.
- 4.4. Zum Lieferungs-/Leistungsumfang gehört u.a., dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein;
- ▶ der Auftragnehmer garantiert (§ 443 BGB), dass die gelieferten Waren, Gegenstände und Einrichtungen frei von inländischen Patent und sonstigen Schutzrechten Dritter sind und haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Auftraggeber oder dessen Kunden aus einer eventuellen Verletzung dieser Rechte, Verarbeitung, Verbindung oder Weiterveräußerung der gelieferten Waren entstehen;
  - ▶ der Auftraggeber die unbeschränkte Befugnis hat, Instandsetzungen der hereingenommenen Lieferung/Leistung und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.
  - ▶ Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er dem Auftraggeber bei Lieferung z. B. für Produktionsmitteln und kundenspezifischen Sonderanfertigungen auch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.
- 4.5. Soweit Auftragnehmer und Auftraggeber für den Vertrag die Geltung einer der von der internationalen Handelskammer (ICC) erarbeiteten internationalen Handelsklauseln „Incoterms“ vereinbaren, ist die jeweils aktuelle Fassung maßgebend. Sie gelten nur insoweit, als sie nicht mit Bestimmungen dieser AGB und den sonst getroffenen Vereinbarungen in Widerspruch stehen. Die Lieferung/Leistung hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geliefert/geleistet und verzollt (DDP, „delivered duty paid“, gemäß Incoterms) an den in der Bestellung angegebenen Ort der Lieferung/Leistung oder Verwendung zu erfolgen.
- 4.6. Sofern eine „unfreie Lieferung“ vereinbart wurde, sind die Kosten des Transports vorab aufzugeben und durch den Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. Rechnungen von Fremdspediteuren werden nicht anerkannt und abgerechnet.
- 4.7. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Sendungen ohne eine entsprechende Warenbeschreibung können abgewiesen werden.

## 5. Lieferzeit

- 5.1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Bei nicht termingerechter Lieferung, ist der Auftraggeber unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche berechtigt, dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf der Auftraggeber – nach seiner Wahl – vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz, wegen Nichterfüllung fordern kann.

# EINKAUFS- UND BELIEFERBEDINGUNGEN (FORTSETZUNG)



- 5.2. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

Wird dem Auftragnehmer infolge von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Mangel an Arbeitskräften oder Energie, behördlichen Maßnahmen o. ä. rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise unmöglich, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nicht die Lieferung innerhalb der Nachfrist erfolgt.

Hat der Auftraggeber infolge der Verspätung an der Lieferung kein Interesse oder erklärt der Auftragnehmer, dass er innerhalb einer angemessenen Frist nach Fälligkeit zur Lieferung nicht imstande sei, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt, ohne dass es der Bestimmung einer Frist bedarf.

- 5.3. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber zustehenden Schadensersatzansprüche dar; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Auftraggeber geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung/Leistung.

## 6. Warenannahme

Warenannahme erfolgt von Mo. bis Do. von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:15 Uhr bis 14:30 Uhr und Fr. 06:00 bis 13.00 Uhr.

## 7. Beistellungen

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erhalten wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Auftragnehmer nicht zu.

## 8. Werkzeuge

- 8.1. Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhält der Auftraggeber in dem Umfang, in dem er sich an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligt, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in sein (Mit)Eigentum über, auch wenn diese leihweise beim Auftragnehmer verbleiben. Der Auftragnehmer ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Auftragnehmer als (Mit)Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge. Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend dem Anteil des Auftraggebers am Ursprungswerkzeug in dessen Eigentum. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht dem Auftraggeber ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Auftragnehmers zu. Der Auftragnehmer hat Werkzeuge, die im (Mit)Eigentum des Auftraggebers stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen. Nach Beendigung der Belieferung hat der Auftragnehmer auf Verlangen die Werkzeuge sofort an den Auftraggeber herauszugeben.

- 8.2. Bei Werkzeugen im Miteigentum hat der Auftraggeber nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Auftragnehmers an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer in keinem Falle zu. Die Herausgabepflichtung trifft den Auftragnehmer auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Auftragnehmer hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

# EINKAUFS- UND BELIEFERBEDINGUNGEN (FORTSETZUNG)



## 9. Gewährleistung und Haftung

- 9.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistung frei von Mängeln ist. Der Auftragnehmer gewährleistet insbes., dass die Beschaffenheit der Leistung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht und zum Zeitpunkt der Lieferung den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, der Bauproduktenverordnung, dem Gerätesicherheitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht.
- 9.2. Bei Auftreten eines Mangels stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Im Rahmen des Nacherfüllungsanspruchs steht ihm das sofortige Wahlrecht zwischen Ersatzlieferung und Nachbesserung zu.
- 9.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre ab Ablieferung der Ware, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart. Soweit gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist, gilt diese. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für die Nacherfüllung gelten dieselben Fristen. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängel tritt frühestens zwei Monate nach dem die Ansprüche des Endkunden erfüllt sind ein, endet jedoch spätestens 5 Jahre nach Lieferung an den Auftraggeber.
- 9.4. Liefert der Auftragnehmer zum Zwecke der Nacherfüllung eine neue Sache, so bleibt die beanstandete, mangelhafte Sache auf Wunsch des Auftraggebers bis zum Ersatz zu seiner Verfügung und wird von ihm gegen Lieferung der neuen Sache an den Auftragnehmer zurückgegeben.
- 9.5. In dringenden Fällen, bei Unzumutbarkeit der Nacherfüllung durch den Auftragnehmer und bei fehlgeschlagener Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer die Nacherfüllung verweigert oder die angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist, es sei denn, die Verweigerung des Auftragnehmers erfolgt zu Recht.
- 9.6. Die §§ 478, 479 BGB gelten im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entsprechend.
- 9.7. Gegenüber Ansprüchen Dritter aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber frei, soweit der Auftragnehmer für die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.
- 9.8. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 10. Stoffe in Produkten

- 10.1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist.
- 10.2. Sollten die Liefergegenstände Stoffe enthalten, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of very High Concern" ("SVHC-Liste") gem. REACH gelistet sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet dies unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden.

# EINKAUFS- UND BELIEFERBEDINGUNGEN (FORTSETZUNG)



- 10.3. Darüber hinaus dürfen die Liefergegenstände kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten. Sollten diese Stoffe in den Liefergegenständen enthalten sein, so ist dies dem Auftraggeber schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer (z.B. CAS) und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt des Liefergegenstandes mitzuteilen.

Lieferung dieser Liefergegenstände bedarf einer gesonderten Freigabe durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Auftragnehmer frei bzw. haftet dem Auftraggeber für Schäden, die er aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Auftragnehmer entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

- 10.4. Darüber hinaus dürfen die Liefergegenstände kein Silikon enthalten. Sollte dieser Stoff in den Liefergegenständen enthalten sein, so ist dem Auftraggeber dies schriftlich vor der Lieferung mitzuteilen. Die Lieferung dieser Liefergegenstände bedarf einer gesonderten Freigabe durch den Auftraggeber.

## 11. Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Auftraggeber oder einen von diesem Beauftragten ein.

## 12. Datenschutz

- 12.1. Die zur normalen Abwicklung der Anfragen und Bestellungen benötigten Daten des Auftragnehmers werden nur im Rahmen des § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes – selbstverständlich nur im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung – gespeichert.

# EINKAUFS- UND BELIEFERBEDINGUNGEN (FORTSETZUNG)



- 12.2. Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels des Auftraggebers, Bildmaterial, Logo und Bekundungen zur Zusammenarbeit zu Werbezwecken bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer wird die ihm vom Auftraggeber überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zugänglich machen und nicht für andere als die vom Auftraggeber bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die - ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien - allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist.

Der Auftraggeber behält sich das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z.B. Urheberrechte) an den von ihm zur Verfügung gestellten Informationen vor. Vervielfältigungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum des Auftraggebers über. Es gilt hiermit zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber als vereinbart, dass der Auftragnehmer die Vervielfältigungen für den Auftraggeber verwahrt. Der Auftragnehmer hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf Verlangen des Auftraggebers hin jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu versichern.

## 13. Versicherung/Transportgefahr

- 13.1. Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 13.2. Der Auftragnehmer trägt jegliche Gefahr an der Verschlechterung der Ware bis zur Übergabe der Ware bzw. Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber.

## 14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 14.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten aus diesen Bedingungen sowie aus jeglichen Warenbestellungen unter Einbeziehung dieser Bedingungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesen Bedingungen sowie aus jeglichen Warenbestellungen unter Einbeziehung dieser Bedingungen ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten Klage zu erheben.

## 15. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Vorschrift ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt.